

gen, durch die bestimmte Arbeitsvorgänge von untergeordneter Bedeutung auch unter Beschäftigung von bis zu drei von der Genossenschaft angestellten Lohnempfängern vollzogen werden (z. B. Unterhaltung einer Holztrockenanlage durch eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Tischlerhandwerks).

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Einrichtung einer Genossenschaft als Produktionsabteilung anzusehen ist oder nicht, entscheidet hierüber die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen in Verbindung mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft.

IV. Reorganisationsmaßnahmen

1. Folgende organisatorische Maßnahmen gelten im steuerlichen Sinn als Reorganisationsmaßnahmen, wenn die Notwendigkeit hierzu durch den Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, bestätigt wird:
 - a) Zusammenlegung von Genossenschaften gleicher oder verwandter Handwerkszweige,
 - b) Aufteilung von Genossenschaften,
 - c) Mitgliederaustausch zwischen bestehenden Genossenschaften, bei gleichzeitigem Übergang von Vermögen teilen der Genossenschaften.
2. Bei Übertragung von Vermögensteilen im Zuge von Reorganisationsmaßnahmen ist der Wertzusammenhang zu wahren.
3. Die in Ziff. 1 genannten Reorganisationsmaßnahmen sind nur jeweils am Jahresanfang steuerlich zulässig.

B. Körperschaftsteuer

V. Befreiung von der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer, die durch wirtschaftliche Vorgänge im Zuge von Reorganisationsmaßnahmen entsteht, wird nicht erhoben.

VI. Genossenschaftlicher Aufwand

1. Die in Ziff. 2 aufgeführten Aufwendungen sind als genossenschaftlicher Aufwand Betriebsausgaben.
2. Genossenschaftlicher Aufwand sind:
 - a) alle sächlichen Ausgaben (wie Saalmiete, Kosten der Ausgestaltung von Räumen mit Blumen und Losungen) für Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen, Verbandstage usw., die von den Genossenschaften durchgeführt werden. Desgleichen gelten Kosten für kulturelle Umrahmungen bei Versammlungen und Tagungen größeren Umfangs, an denen hauptsächlich Genossenschaftsmitglieder teilnehmen, als Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Orchester, Kostüme bei Laienspielen usw.). Gemeinsame Besuche von Theatervorführungen und anderen geschlossenen Vorstellungen überschreiten den Rahmen einer kulturellen Umrahmung. Derartige Kosten sind keine genossenschaftlichen Aufwendungen.
 - b) Fahrtkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgelder für ehrenamtlich tätige Mitglieder bis zur Höhe der Gruppe I sowie an Teilnehmer von

Generalversammlungen, Tagungen und Sitzungen bis zur Höhe der Gruppe II der Reisekostenanordnung vom 19. Oktober 1953.

Werden die Teilnehmer an Generalversammlungen, Tagungen usw. gepflegt und erhalten sie dann kein Tagegeld, so können die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldsatzes steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Reisekostenanordnung keine Tagegelder gezahlt werden können, sind die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe von 3 DM abzugsfähig, wenn sich die Dauer der Tätigkeit über fünf Stunden hinaus erstreckt. Die Zahl der Teilnehmer muß an Hand von Teilnehmerlisten, Protokollauszügen oder anderen Unterlagen nachgewiesen werden.

- c) Angemessene Entschädigungen für Verdienstausschlag, soweit diese Teilnehmern an Sitzungen und Tagungen genossenschaftlicher Organe gewährt werden. Ebenso sind Entschädigungen für Zeitverluste zu behandeln, wenn Sitzungen bzw. Kontrollen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Mitglieds stattfinden. Pauschale Entschädigungen sind nur insoweit genossenschaftlicher Aufwand, als der der Vergütung zugrunde liegende Zeitaufwand nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird.

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften haben diese Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder bzw. der Revisionskommissionen dicht dem Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (§ 44 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) zu unterwerfen.

3. Aufwendungen für Jubiläumsfeiern, Richtfeste, Ausflüge der Mitglieder u. ä. sind keine Betriebsausgaben. Die Finanzierung derartiger Aufwendungen hat aus dem versteuerten Gewinn zu erfolgen.

VII. Rücklagen

1. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks waren berechtigt, während ihrer Anlaufzeit Rücklagen in bestimmtem Umfange zu Lasten des steuerpflichtigen Einkommens zu bilden. Die Anlaufzeit der Genossenschaften kann als abgeschlossen gelten. Einer besonderen begünstigenden Regelung hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bedarf es deshalb nicht mehr. Rücklagen können zukünftig demnach nur aus dem versteuerten Gewinn gebildet werden.
2. Über die Verwendung der bisher steuerfrei gebildeten Rücklagen bestimmen die Organe der Genossenschaft.

C. Gewerbesteuer

VIII. Befreiungen

Die in Teil V ausgesprochene Befreiung von der Körperschaftsteuer gilt auch für die Gewerbesteuer.

IX. Gewerbekapital

Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder absetzbar. Eine Hinzurechnung der Guthaben bei der Ermittlung des Gewerbekapitals erfolgt nicht